Währungsvertrag mit Liechtenstein

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1980)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938621

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

besondere Bedeutung zukommt. Der den *Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein* mit viel Verständnis und Engagement betreuende Präsident *Werner Stettler* — er hat sich um die guten Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten sehr verdient gemacht — nahm an der kürzlich durchgeführten Generalversammlung des Vereins u. a. mit folgenden Worten Stellung zum Ueberfremdungsproblem aus Schweizer Sicht:

«Auch wenn sich die Beziehungen zwischen den beiden Ländern von jeher auf dem Boden der grundsätzlichen Gleichberechtigung beider Partner entwickeln, gibt es Probleme und Fragen, die in einem *freundschaftlichen Verständnis* gelöst werden können. Wenn uns in den letzten Jahren und Monaten das Problem der *Ueberfremdung in Liechtenstein* doch stark beschäftigte, war es uns in vielen persönlichen Gesprächen möglich, Gegensätzliches abzubauen und auf Gemeinsamkeiten hinzuweisen. Es ist ganz selbstverständlich, dass wir den speziellen liechtensteinischen Belangen grosses Verständnis entgegenbringen und unserm Wunsche Ausdruck geben, dass bei den kommenden *Verhandlungen in Bern Lösungsmöglichkeiten* gefunden werden können, die auch in Zukunft ein Zusammenleben in Frieden und Freundschaft gewährleisten. Eine unserer grossen Aufgaben ist, dahingehend zu wirken, dass sich die Schweizer und Liechtensteiner nicht nur in gegenseitiger Achtung, sondern auch in herzlicher Freundschaft begegnen möchten.»

****

WÄHRUNGSVERTRAG MIT LIECHTENSTEIN

Botschaft des Bundesrates an das Parlament

(SDA) Schweizerische Vorschriften über Geld-, Kredit- und Währungspolitik werden künftig auch im Fürstentum Liechtenstein gelten. So sieht es der Währungsvertrag vor, dessen Genehmigung der Bundesrat mit einer am 25. November 1980 veröffentlichten Botschaft dem Parlament beantragt.

Die Landesregierung erklärt, nach den Bankaffären von 1977 habe sich ein solcher Vertrag als notwendig erwiesen. Eine wesentliche Voraussetzung für den Währungsvertrag sei die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts gewesen, mit der zahlreiche Sicherungen gegen Missbräuche eingeführt

worden seien.

Im Zusammenhang mit der Bankaffäre von Chiasso 1977 zeigten sich aber strukturelle Schwächen, die eine definitive Lösung nötig machten. Der am 19. Juni 1980 unterzeichnete Währungsvertrag stellt eine solche Lösung dar. Die schweizerischen Bestimmungen, die die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinn des Nationalbankgesetzes oder den Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten betreffen, sind aufgrund des Vertrages auch in Liechtenstein anwendbar. Das Fürstentum wird damit zum Währungsinland, und der Schweizerischen Nationalbank kommen im Fürstentum die entsprechenden Kompetenzen zu. Der Vertrag bringt weder für den Bund noch für die Nationalbank besondere finanzielle oder personelle Aufwendungen mit sich.

Gesellschaftsrecht verschärft.

Voraussetzung für die Unterzeichnung des Vertrages war laut Bundesrat die Reform des grosszügigen liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, die 1980 abgeschlossen worden ist. Durch verschärfte Bestimmungen, insbesondere bezüglich Verantwortlichkeit, Kontrolle, Rechnungsablegung und Aufsicht, sollen Missbräuche, wie sie in den vergangenen Jahren vorgekommen sind, nun nach Möglichkeit verhindert werden. Der Bundesrat stellt fest, die Reformarbeiten seien von schweizerischer Seite aufmerksam verfolgt worden. Der weitere Einschluss Liechtensteins in das schweizerische Währungsgebiet sei davon abhängig, dass Umgehungen schweizerischer Währungsschutzmassnahmen nach Möglichkeit verhindert werden könnten. Die Reform trage dieser Forderung Rechnung, Billigerweise könne nicht mehr verlangt werden, als im eigenen Land verwirklicht sei.

Ueberblick über die verschiedenen Neuerungen im Gesellschaftsrecht:

a) Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft muss wie bisher eine Bilanz erstellen. Diese muss nun von einer Kontrollstelle geprüft werden. Von den Organen der Kontrollstellen werden dabei bestimmte Qualifikationen verlangt. Ferner muss der liechtensteinische Verwaltungsrat, der seit 1963 als Repräsentant der Firma vorgeschrieben ist, künftig eine bestimmte Qualifikation erfüllen.

b) Anstalt

Die Anstalt hat eine grosse Bedeutung in Liechtenstein. Ueber 60 Prozent der Gesellschaften sind Anstalten. Diese mussten bisher keine Bilanz vorlegen, sondern lediglich

Bücher führen, jedoch ohne Kontrolle. Bei der Gesetzesreform hat man hier folgende Unterscheidung gemacht:

- Gesellschaft mit kommerziellem Charakter
- Gesellschaft mit Vermögensverwaltung

Die Gesellschaft mit kommerziellem Charakter muss neu, wie die Aktiengesellschaft, eine Bilanz vorlegen und von einer Kontrollstelle geprüft werden, wobei sowohl an die Kontrollstelle wie an den liechtensteinischen Verwaltungsrat die gleichen Qualifikationsanforderungen gestellt werden, wie bei der Aktiengesellschaft. Liechtenstein stellt heute strengere Anforderungen als die Schweiz.

Die Gesellschaft, deren Zweck Vermögensverwaltung ist, ist privilegiert, und zwar deshalb, weil sie erwünschte Einnahmen bringt und für Liechtenstein kein Risiko darstellt, da sie keine Geschäftstätigkeit mit Dritten im Ausland führt. Sie muss keine Bilanz vorlegen und nicht durch eine Kontrollstelle geprüft werden. Als Neuerung ist lediglich eingeführt worden, dass der liechtensteinische Verwaltungsrat am Schluss des Jahres eine Erklärung abgeben muss, dass die Firma keine kaufmännische Tätigkeit ausübt und der Vermögensstatus ordnungsgemäss erstellt worden ist. Der Behörde stehe das Recht der Ueberprüfung zu.

c) Stiftung

Die Stiftungen in Liechtenstein sind fast ausschliesslich Familienstiftungen. Im Gegensatz zur Schweiz sind in Liechteinstein Unterhaltszahlungen (zugunsten von Familien oder Familienmitglieder) erlaubt. Die Stiftung hat in Liechtenstein grosse Bedeutung, so werden Vermögensverwaltungen zum grossen Teil über Stiftungen abgewickelt. Daran wollte der Gesetzgeber nichts ändern. Es muss nach wie vor keine Bilanz und kein Vermögensstatus erstellt werden. Mit wenigen Ausnahmen darf aber die Stiftung keinem kommerziellen Zweck dienen. Im übrigen sind lediglich einige "kosmetische" Aenderungen vorgenommen worden.

d) Treuhänderschaft

Liechtenstein ist der einzige kontinentaleuropäische Staat, der den Trust, eine Form aus dem angelsächsischen Recht, kennt. Die Treuhänderschaft hat hohe Bedeutung bei den angelsächsischen Klienten. Hier hat der Gesetzgeber Massnahmen zur Vermeidung von verdeckten Treuhandschaften getroffen. Das Treuhandverhältnis muss künftig im Handelsregister eingetragen werden, wenn es länger als 12 Monate dauert. Eine zivilrechtliche Aenderung ist nicht erfolgt; diese hat fiskalische Bedeutung für Liechtenstein.

Bei der Reform des Gesellschaftsrechts standen fiskalrechtliche Erwägungen im Hintergrund. Die Bemühungen, eine echte Verschärfung der Kontrollen herbeizuführen mit dem Zweck, die schwarzen Schafe zu eliminieren, ist offenbar im Vordergrund gestanden. Die Folgen für das liechtensteinische Gesellschaftswesen sind im Moment schwer zu beurteilen. Langfristig ist zwar mit einer Abnahme der Gesellschaften zu rechnen vor allem wegen der Kosten und auch deshalb, weil andere Länder nun günstiger sind. Diese Erschwernisse sollen zu einer wünschbaren Entwicklung und zur Image-Verbesserung des liechtensteinischen Gesellschaftswesens beitragen.

LIECHTENSTEINER LANDTAG VERSCHÄRFT AUSLÄNDERBESTIMMUNGEN

(sda) Das Liechtensteinische Parlament, der Landtag, hat in seiner Sitzung einer Verschärfung der Bestimmungen in bezug auf den Erwerb von Grundstücken und der Bewilligung für die selbständige Führung eines Gewerbebetriebes durch Ausländer vorbehaltlos zugestimmt. Die Regierung hatte in ihrer Vorlage eine Verdoppelung der Wohnsitzfrist auf zehn Jahre, sowohl für den Grunderwerb als auch für die Gewerbebewilligung vorgeschlagen.

Regierungschef-Stellvertreter Hilmar Ospelt begründete vor dem Parlament die Absicht der Regierung mit den Worten, es gehe nicht um eine Einengung des Freiheitsraumes des Einzelnen. Vielmehr dienten die Massnahmen dazu, die wachsende Ueberfremdung auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und beim Grundverkehr einzudämmen. Die Massnahmen würden im übrigen nicht jene Ausländer treffen, die schon in Liechtenstein wohnen, sondern sie sollten der steigenden Zahl von Neuzuzügern entgegenwirken, indem sie die Attraktivität des Landes Liechtenstein als Wohnsitzland für Ausländer vermindern.

Diese neuen Massnahmen haben uns aus Kreisen unserer Landsleute eine Flut von Briefen und Telefonanrufen eingebracht, die der Vorstand an einer ausserordentlichen Sitzung zu behandeln haben wird.